

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00431 vom 15. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00431](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00431)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00431 du 15 septembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00431 del 15 settembre 2021

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Scheinehe nach gescheitertem Adoptionsversuch. [Der Beschwerdeführer heiratete nach einem gescheiterten Adoptionsversuch seine adoptionswillige Stiefmutter.] Kognition, fehlende Parteistellung der Ehefrau und Verzicht auf weitere Beweiserhebungen in antizipierter Beweiswürdigung (E. 1). Anspruch auf Ehegattennachzug und Rechtsmissbrauchsvorbehalt bei Scheinehe; Beweislastumkehr bei erhärtetem Scheineheverdacht (E. 2). Vorliegend deuten zahlreiche Indizien auf eine Scheinehe hin, welche durch die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht entkräftet werden (E. 3.1 f.). Ausländerrechtlich ist grundsätzlich eine partnerschaftliche Beziehung im Sinn einer eigentlichen Paarbeziehung vorausgesetzt, und nicht eine Beziehung, wie sie ansonsten in der Regel zwischen Eltern und Kindern geführt wird (E. 3.2). Auch Vertrauensschutzgründe sprechen vorliegend nicht gegen eine Bewilligungsverweigerung (E. 4). Keine konventions- oder verfassungsmässig geschützte Beziehungen ersichtlich (E. 5.). Verneinung eines nahehelichen oder allgemeinen Härtefalls und Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Heimatland. Ob der Beschwerdeführer überdies mit der Vortäuschung einer gelebten Ehe seine Offenlegungspflichten verletzt und einen Widerrufsgrund gesetzt hat, kann offenbleiben (E. 6). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und Rechtsmittelbelehrung (E. 7 f.). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3.1

Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen und der übrigen Aktenlage deuteten insbesondere folgende Indizien auf eine Scheinehe hin: - Der ehemalige Untervermieter des früheren Ladenlokals des Beschwerdeführers teilte den Migrationsbehörden am 6. September 2019 mit, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers unwidersprochen als dessen "Mutter" vorgestellt und ihm nicht ohne Stolz erzählt habe, dass sie den Beschwerdeführer nach dem erfolglosen Adoptionsversuch stattdessen kurzerhand geheiratet habe. - Der Beschwerdeführer ehelichte seine Schweizer Ehefrau erst, nachdem diese erfolglos um seine Adoption ersucht hatte. - Obwohl der Adoptionsentschluss gemäss den Angaben des Beschwerdeführers bereits vor seiner Volljährigkeit gefällt worden sein soll, stellte seine spätere Ehefrau erst 16 Jahre später im Januar 2012 ein entsprechendes Gesuch, weshalb der Verdacht naheliegt, dass bereits der Adoptionsversuch lediglich dazu diene, dem inzwischen erwachsenen Beschwerdeführer ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen. - Der Ablauf der Ereignisse erscheint sehr auffällig, insbesondere der späte Adoptionsversuch und die angebliche Veränderung der Mutter-Sohn-Beziehung zu einer Liebesbeziehung samt Heiratsentschluss wenige Monate

nach dem negativen Adoptionsentscheid des Bundesgerichts. - Als Drittstaatsangehöriger hätte der Beschwerdeführer ohne Heirat und nach Abweisung des Adoptionsgesuchs kaum Aussichten auf eine Aufenthaltsbewilligung gehabt. Zudem hatte er sich gemäss Einschätzung der Schweizerischen Botschaft in Pakistan vom 23. September 2016 und den Angaben im Adoptionsverfahren bereits viele Jahre vor seiner Heirat überwiegend in der Schweiz aufgehalten. - Zwischen den Ehegatten besteht ein ungewöhnlicher Altersunterschied von 31 Jahren. - Die Eheleute stammen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und sprechen unterschiedliche Muttersprachen, wenngleich die Ehefrau sich wiederholt im Heimatland des Beschwerdeführers engagierte und eigenen Angaben zufolge bereits Jahre vor der Heirat die Religion (Islam) ihres Ehemannes angenommen hatte. - Bei einer polizeilichen Wohnungskontrolle räumten die Ehegatten ein, "eher ausnahmsweise" nicht im selben Bett geschlafen zu haben. - An der ehelichen Meldeadresse waren zum Kontrollzeitpunkt zwei Schlafzimmer mit einem Einzelbett bzw. einem Doppelbett mit einer einzigen Matratze (bis zur Betthälfte) eingerichtet, was ebenfalls auf getrennte Schlafzimmer hindeutet. In der Rekurseingabe räumten die Ehegatten ein, dass sie grundsätzlich eigene Schlafräume in getrennten Stockwerken bezogen hätten, diese jedoch über keine Zimmertüren verfügen würden und das Haus sehr klein sei. - Die persönlichen Gegenstände der Eheleute befanden sich gemäss unwidersprochen gebliebener polizeilicher Feststellung weitgehend in unterschiedlichen Stockwerken, was ebenfalls auf eine blossе Wohngemeinschaft hindeutet. - Bei ihrer polizeilichen Befragung vom 15. Juli 2020 konnte die Ehefrau des Beschwerdeführers die näheren Umstände des Heiratsentschlusses nicht nennen und die Eheleute machten abweichende Angaben zu den Eheringen. - Der Beschwerdeführer konnte bei seiner polizeilichen Befragung das genaue Heiratsdatum nicht nennen. - Beide Ehegatten legten das erfolglose Adoptionsverfahren bei ihrer polizeilichen Befragung nicht von sich aus offen und spielten dessen Bedeutung auf Nachfrage herunter. Stattdessen gaben sie bekannt, dass frühere Aufenthalte des Beschwerdeführers in der Schweiz wegen ihrer Beziehung und Liebe bzw. aus touristischen Gründen erfolgt seien. - Der Beschwerdeführer umschreibt seine Beziehung zu seiner Ehefrau als "Familienbeziehung" bzw. "Ehefamilie", was für eine Paarbeziehung ungewöhnlich erscheint, jedoch zu dem im Adoptionsverfahren noch behaupteten Mutter-(Stief-)Kind-Verhältnis passt.

### **E. 3.2**

Aufgrund dieser zahlreichen Indizien bestehen erhebliche Verdachtsmomente für eine lediglich zur Aufenthaltssicherung eingegangene Ehebeziehung des Beschwerdeführers. Was der Beschwerdeführer zur Entkräftung der Verdachtsmomente vorbringt, vermag hingegen nicht zu überzeugen: - So ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau sich gut kennen und auch viel Zeit miteinander verbracht haben, weshalb es nicht erstaunt, dass sie bei ihrer polizeilichen Befragung weitgehend übereinstimmende Aussagen machen konnten. Gleichwohl sind ihre Angaben gerade dort widersprüchlich und unvollständig geblieben, wo sie sich auf die behauptete Intimbeziehung und deren Ursprung bezogen. - Auch wenn die polizeiliche Wohnungskontrolle darauf schliessen lässt, dass die Eheleute im selben Haus wohnen, ist ein über eine blossе Wohngemeinschaft hinausgehendes Zusammenleben weder erstellt, noch aufgrund der bei der Wohnungskontrolle angetroffenen Situation zu vermuten. - Die ausweichenden und unvollständigen Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Beziehung und dem vorangegangenen Adoptionsversuch lassen sich nicht mit der Intimität der Angelegenheit erklären und betreffen überwiegend überhaupt nicht besonders intime Angelegenheiten: So

hätte der Beschwerdeführer ohne Weiteres auf das vorangegangene Adoptionsverfahren hinweisen und auch allgemeine Angaben zur Annäherung der späteren Eheleute machen können, ohne dass hierfür besonders intime oder schambehaftete Details hätten offengelegt werden müssen. - Dass der Beschwerdeführer seiner späteren Ehefrau eigenen Angaben zufolge mittels einer Bluttransfusion das Leben gerettet und diese ihn vor einer Zwangsheirat bewahrt haben soll, indiziert zwar eine enge Verbundenheit der beiden Eheleute, kann aber auch gerade Motiv dafür bilden, dem Beschwerdeführer durch Eingehung einer Scheinehe den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. - Auch die in der Beschwerdeschrift dargelegte Veränderung der Abhängigkeiten sprechen gegen die Entwicklung einer romantischen Paarbeziehung auf Augenhöhe, sondern bestätigen vielmehr das im Adoptionsverfahren noch geltend gemachte Mutter-Kind-Verhältnis. - Die Zeitspanne zwischen den ersten angeblichen Intimitäten an Weihnachten 2015 und dem tatsächlichen Heiratsdatum am 3. November 2016 erscheint keineswegs lang, mussten die späteren Eheleute doch zunächst alle erforderlichen Papiere besorgen und einen Heiratstermin finden. Hingegen ist der Heiratsentschluss gemäss den Angaben der Eheleute bereits Anfang 2016 und damit kurz nach der rechtskräftigen Abweisung des Adoptionsgesuchs erfolgt. - Der Altersunterschied von 31 Jahren ist nach Einschätzung der Schweizer Botschaft in Pakistan vom 23. September 2016 gerade auch vor dem kulturellen Hintergrund des Beschwerdeführers äusserst ungewöhnlich und lässt sich auch nicht mit seinem angeblich fehlenden Kinderwunsch erklären, zumal der Beschwerdeführer diesen erst um die Heirat herum aufgeben haben will. Der Anwaltsbericht, auf welchen sich die Einschätzung der Botschaft stützt, findet sich zwar nicht in den Akten, weshalb auf das Botschaftsschreiben vom 23. September 2016 nicht vorbehaltlos abgestellt werden kann. Gleichwohl kann es als notorisch gelten, dass allgemein und gerade im Kulturkreis des Beschwerdeführers ein derart grosser Altersunterschied ungewöhnlich ist, insbesondere wenn einer der späteren Ehepartner zunächst eine Ersatzelternrolle übernommen haben will. - Selbst wenn grundsätzlich nicht gänzlich auszuschliessen ist, dass sich nach dem Scheitern des Adoptionsverfahrens eine partnerschaftliche bzw. intime Liebesbeziehung zwischen den späteren Eheleuten entwickelt haben könnte, erscheint dies aufgrund des engen zeitlichen Konnexes zum negativen Adoptionsentscheid und der dargelegten Scheineheindizien äusserst unwahrscheinlich, zumal sich die (späteren) Eheleute bereits vor dem Eheschluss seit Jahrzehnten kannten. - Die Aussagen des ehemaligen Untervermieters des Beschwerdeführers erscheinen schlüssig und glaubwürdig, zumal dieser seine Beobachtungen nicht anonym und erst Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gemeldet hatte. Im Übrigen ist es durchaus denkbar, dass die Denunziation des Beschwerdeführers auch mit persönlichen Animositäten der Beteiligten in Zusammenhang stehen. Dies allein lässt aber die in sich stimmigen und durch die weiteren Indizien gestützten Angaben des Geschäftspartners nicht unglaubhaft erscheinen. Indes ist das Schreiben des Untervermieters für die Erhärtung des Scheineheverdachts ohnehin nicht von entscheidender Bedeutung, sondern hauptsächlich Anlass für die nachfolgenden Scheineheermittlungen. Sodann ist festzuhalten, dass der Ehegattennachzug nicht bloss eine enge Verbundenheit der Ehegatten und deren Zusammenleben erfordert, sondern dass es sich dabei um eine eigentliche Ehebeziehung handeln muss. Das Bundesgericht setzt ausländerrechtlich grundsätzlich einen wechselseitigen Willen zur Führung einer Lebensgemeinschaft im Sinn einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen, körperlichen und spirituellen Verbindung voraus (BGr, 25. Mai 2020, 2C\_207/2020, E. 3.2). Gemeint ist dabei eine partnerschaftliche Beziehung im Sinn einer eigentlichen Paarbeziehung und

nicht eine Beziehung, wie sie ansonsten in der Regel zwischen Eltern und Kindern geführt wird. Adoption und Heirat schliessen sich gegenseitig aus, da mit der Adoption ein Kindsverhältnis entsteht, was wiederum ein absolutes Ehehindernis darstellt. Es erscheint deshalb unverständlich, dass die Eheleute ihr Verhältnis während des gesamten Adoptionsverfahrens als Mutter-Sohn-Beziehung beschrieben haben und erst nach der Verweigerung der Adoption den Eheschluss anstrebten. Dass sich erst nach dem Scheitern der Adoption eine "körperliche" Liebesbeziehung entwickelt haben soll, erscheint aufgrund der vielen Scheineheindizien wenig glaubhaft.

### **E. 3.3**

Aufgrund der klaren Indizienlage können insgesamt keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass die Ehe des Beschwerdeführers allein der Aufenthaltssicherung diene. Jedenfalls wäre es am Beschwerdeführer gelegen, in dieser Situation eine mindestens während drei Jahren gelebte Ehegemeinschaft nachzuweisen. Dieser Beweis ist ihm nicht einmal ansatzweise gelungen.

### **E. 4**

Anders als bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung basiert die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht auf einer besonders eingehenden Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. Art. 60 VZAE und BGr, 18. März 2014, 2C\_801/2013, E. 3 sowie BGr, 7. März 2012, 2C\_303/2011, E. 4 zur Situation nach Erteilung einer Niederlassungsbewilligung). Die Eheleute hatten bei ihrem Bewilligungsgesuch nicht auf das vorangegangene Adoptionsverfahren hingewiesen. Entsprechend erhärtete sich der Scheineheverdacht erst nach der per E-Mail erfolgten Denunziation des ehemaligen Untervermieters und nachfolgenden Abklärungen. Es sprechen damit auch keine Gründe des Vertrauensschutzes gegen die Bewilligungsverweigerung, zumal der Beschwerdeführer hierzu ohnehin keine substantiierten Rügen erhebt.

### **E. 5**

Im Sinn von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV geschützte Beziehungen zur hiesigen Bevölkerung werden weder substantiiert geltend gemacht noch sind solche ersichtlich: Der Beschwerdeführer hat sich sein hiesiges Aufenthaltsrecht in den letzten fünf Jahren durch die Vortäuschung einer ehelichen Beziehung erschlichen und musste jederzeit damit rechnen, das Land nach Aufdeckung seiner Scheinehe verlassen zu müssen. Ein konventions- oder verfassungsmässig geschütztes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Eheleuten wird nicht substantiiert behauptet. Auch sonst sind keine besonders intensiven, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich ersichtlich. Dies gilt aufgrund des erst seit dem Eheschluss ununterbrochenen Aufenthalts und des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers selbst dann, wenn im Sinn der jüngsten bundesgerichtlichen Praxis davon ausgegangen wird, dass nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von zehn Jahren die sozialen Beziehungen in der Schweiz grundsätzlich so eng geworden sind, dass es für eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf und insofern ein bedingter Bewilligungsanspruch besteht (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK sowie BGr, 17. September 2018, 2C\_441/2018, E. 1.3.1; BGr, 20. Juli 2018, 2C\_1035/2017, E. 5.1 f.; BGE 144 I 266 E. 3.9).

### **E. 6.1**

Aufgrund des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers und der nach wie vor aufrechterhaltenen Behauptung einer Ehegemeinschaft entfällt auch ein nachehelicher Aufenthaltsanspruch im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG oder ein nachehelicher Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 AIG. Aufgrund des ohnehin rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers kann offenbleiben, ob er mit der Vortäuschung einer gelebten Ehe auch den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG gesetzt hat. Ebenso kann offenbleiben, ob die Eheleute das vorangegangene Adoptionsverfahren nicht bereits bei ihrem ersten Bewilligungsgesuch vom 7. November 2016 hätten offenlegen müssen, nachdem dieser Umstand für die Bewilligung des Ehegattennachzugs bedeutsam gewesen wäre und dies auch für die (späteren) Eheleute erkennbar war.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Sodann können Vollzugshindernisse nach Art. 83 AIG einer Wegweisung entgegenstehen. Der Beschwerdeführer bestreitet zusammengefasst die Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Pakistan, da er sich in der Schweiz vorbildlich integriert habe, er nie straffällig geworden sei, Schweizerdeutsch spreche und hier ein gutlaufendes und im Handelsregister eingetragenes Geschäft führe. Die Integration des Beschwerdeführers geht jedoch nicht über übliche Integrationserwartungen hinaus: Die von ihm behaupteten Deutschkenntnisse können aufgrund seiner wiederholten Aufenthalte in der Schweiz erwartet werden. Ebenso stellen sein bisheriges Legalverhalten und seine existenzsichernde Erwerbstätigkeit keine besonderen Leistungen dar. Als Geschäftsinhaber der Einzelfirma G ist er erst seit dem ... Oktober 2020 im Handelsregister eingetragen. Seine Ehefrau gab bei ihrer polizeilichen Befragung vom 15. Juli 2020 an, dass er mit seinem Laden "gerade so über die Runden" komme. Dass sein Geschäft von gesamtwirtschaftlichem Interesse sein könnte, wird weder geltend gemacht, noch ist dies aufgrund der Umstände und der Dauer des Geschäftsbestands zu erwarten. Auch dass er seinen Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt hat und nicht mehr nach Pakistan zurückkehren möchte, lässt ihn hier noch nicht derart verwurzelt und seiner Heimat entfremdet erscheinen, als dass ihm eine Rückkehr nach Pakistan nicht mehr zuzumuten wäre, wo er aufgewachsen und sozialisiert worden ist. Sodann ist er mit den dortigen Verhältnissen nach wie vor vertraut.

### **E. 6.3**

Bei der Ansetzung der Ausreisefrist wird gegebenenfalls der Covid-19-Pandemie und der entsprechenden Einschränkungen Rechnung zu tragen sein, ohne dass sich hieraus aber ein Härtefall oder ein dauerndes Vollzugshindernis im Sinn von Art. 83 AIG ergibt (vgl. auch BGr, 8. Juni 2020, 2C\_301/2020, E. 4.2.3).

### **E. 6.4**

Weitere Umstände, die einen Härtefall begründen oder dem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnten, sind weder ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht. Mangels Eingriff in das verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Familien und Privatleben oder Verletzung von Freizügigkeitsrechten stehen auch keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Wegweisung des Beschwerdeführers entgegen. Die Sache erscheint damit spruchreif und von weiteren Beweiserhebungen kann im dargelegten

Sinn in antizipierter Beweiswürdigung abgesehen werden. Des Weiteren kann auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die nach wie vor zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

#### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Inwieweit bei Nichtbezahlung der Gerichtskosten auf die Ehefrau des Beschwerdeführers aufgrund ihrer ehelichen Beistandspflicht und der gemeinsamen Mandatierung einer Rechtsvertreterin Regress genommen werden könnte, ist vorliegend nicht zu klären.

#### **E. 8**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.